

Januar 2015

Kennzeichenrecht: Entscheide

Army Knife

Fehlende Rechts- und Parteifähigkeit einer Markeninhaberin

KGer GR vom 11.9.2014
(ZK2 13 11)

Nichtigkeitsklagen sind gegen die Markeninhaberin anzu-
strengen. Besteht die eingetragene Markeninhaberin recht-
lich nicht mehr, kann trotzdem ein Bedürfnis nach Feststel-
lung der Nichtigkeit der Marke bestehen.

Wurde eine (ausländische) Gesellschaft aus dem Handels-
register gelöscht, hat die Nichtigkeitsklägerin die Wiederein-
tragung zu verlangen. Nur wenn das nicht möglich ist (z.B.
weil die Wiedereintragung im Staat der gelöschten Gesell-
schaft nicht vorgesehen ist), lässt sich darauf verzichten,
und die Klägerin kann ihr Rechtsbegehren gegen *"jeden
möglichen Inhaber"* der Marke richten.

TegoPort

Irreführende Herkunftsangabe

BVGer vom 5.11.2014
(B-1646/2013)

Nicht rechtskräftig!

Das Zeichen "TegoPort", beansprucht für Waren der Klas-
sen 6, 19 und 20 (Trennwände, Regale), ist für Waren nicht
schweizerischer Herkunft irreführend. "Port" ist der Name
einer neben Biel liegenden Gemeinde. Da sich die Gemein-
de in eher dicht besiedeltem Gebiet befindet, neben der
schweizweit bekannten Stadt Biel liegt, eine Gewerbe- und
Industriezone aufweist und über einen eigenen Autobahn-
anschluss verfügt, ist anzunehmen, dass sie auch jenseits
der Agglomerationsgrenze eine gewisse Bekanntheit ge-
niesst. Die im beanspruchten Zeichen enthaltene Fantasie-
bezeichnung "Tego" kann die geografische Angabe "Port" in
einer Gesamtbetrachtung nicht derart verdrängen, dass sich
eine Irreführungsgefahr ausschliessen lässt.

Kennzeichenrecht: Aktuelles

Nizza-Abkommen

Januar 2015

www.ige.ch oder www.wipo.int

Auf den 1. Januar 2015 trat die 10. Auflage der Nizza-Klassifikation in Kraft. Mit der neuen Auflage wurden neue Begriffe aufgenommen und einige bestehende Begriffe angepasst oder gestrichen (für eine Übersicht vgl. www.wipo.int/classifications/nice/en/ und dann unter "Nice-Pub" und "Modifications").

Medienrecht: Entscheide

Wie Abtreibungsgegner arbeiten

Eingeschränkter Anspruch auf Gegendarstellung

BGer vom 7.11.2014
(5A_474/2014; 5A_475/2014)

Der Anspruch auf Gegendarstellung setzt keine Verletzung, sondern bloss eine unmittelbare Betroffenheit der Persönlichkeit voraus.

Der Anspruch auf Gegendarstellung bedingt nicht, dass die Unrichtigkeit der verbreiteten Tatsachen nachgewiesen oder glaubhaft ist. Dies rührt daher, dass es im Zusammenhang mit dem Rechtsinstitut der Gegendarstellung nicht um die Abklärung von Richtigkeit oder Unrichtigkeit der einen oder anderen Tatsachendarstellung geht. Das Gesetz sieht daher vor, dass die Gegendarstellung nur verweigert werden kann, wenn die darin enthaltene Tatsache offensichtlich unrichtig ist. Diese Ausnahme ist gestützt auf den Zweckgedanken der Gegendarstellung restriktiv auszulegen.

Hatte die betroffene Person bereits Gelegenheit, zum streitgegenständlichen Text mittels Entgegnung Stellung zu nehmen, kann die Geltendmachung eines Gegendarstellungsrechts als rechtsmissbräuchlich erscheinen: *"Vorausgesetzt ist (...), dass die veröffentlichte Entgegnung innert nützlicher Frist erfolgt ist, mit grösster Wahrscheinlichkeit wiederum auch den Leser des beanstandeten Artikels angesprochen hat und in direkter Verbindung mit dem beanstandeten Artikel gestanden oder diese Verbindung durch geeignete Mittel hergestellt hat. Schliesslich darf ihr nicht erneut ein Kommentar des Medienunternehmens gefolgt sein, der sie entwertet haben könnte (...)."*

Badeunfall

Keine Persönlichkeitsverletzung

BGer vom 13.11.2014
(5A_496/2014)

Eine Zeitung berichtete über einen Badeunfall, bei welchem ein Mädchen ertrunken war, unter namentlicher Nennung und Publikation mehrerer Fotos des noch lebenden Mädchens. Die Mutter der Verstorbenen klagte erfolglos u.a. auf Löschung des online veröffentlichten Zeitungsberichts und auf Ausrichtung einer Genugtuung.

Das Schweizer Zivilrecht kennt keinen den Tod überdauernden Persönlichkeitsschutz. Unter strafrechtlichen Gesichtspunkten ist es zwar richtig, dass eine Verstorbene noch während einer gewissen Zeit seit dem Eintritt ihres physischen Todes, üblicherweise bis zur Bestattung, Inhaberin von höchstpersönlichen Rechten bleibt. Im Zivilrecht jedoch ist die Frage gesetzlich geregelt. Die Persönlichkeit endet mit dem Tod. Für die Geltendmachung des Rechts am eigenen Bild besteht keine Ausnahme.

Angehörige einer Verstorbenen können, soweit ihre gefühlsmässige Verbundenheit mit der Verstorbenen durch eine (Zeitung-)Publikation betroffen ist, in eigenem Namen klagen. Indes bedeutet der Schutz des Pietätsgefühls nicht, dass Angehörige sich jedem Eingriff in die Privatsphäre der Verstorbenen widersetzen können. Vielmehr ist zu zeigen, wie im Einzelnen der streitgegenständliche Eingriff die Persönlichkeit der Angehörigen selbst verletzt. Die allfällige Verletzung von Berufspflichten (z.B. von Richtlinien des Presserates) vermag für sich allein noch nicht das Vorliegen einer Persönlichkeitsverletzung zu belegen.

Aus ZGB 28 ergibt sich auch in gewissem Umfang ein Recht auf Vergessen. Dieses Recht können auch Angehörige einer in ihrer Persönlichkeit verletzten Verstorbenen geltend machen, sofern der Angriff auf die Tote die Persönlichkeit der Angehörigen verletzt.

Patentrecht: Entscheide

Kombinationstherapie

Abtretungsklage als Bestandesklage

BPatGer vom 28.10.2014
(S2014_008)
Vorsorgliche Massnahme!

Die Patentabtretungsklage gemäss PatG 29 gehört neben der Gültigkeits- und der Eintragungsklage (IPRG 109 I) zu den sog. Bestandesklagen. Soweit das IPRG greift, richtet sich die internationale Zuständigkeit nach IPRG 109. Wegen der Gefahr der Vereitelung des möglichen Abtretungsanspruchs wird vorliegend der Abtretungsbeklagten superprovisorisch ein Übertragungs- und Änderungsverbot mit Strafbewehrung und Registersperre auferlegt.

Kartellrecht: Entscheide

Pay-TV

Beweismass für den Erlass von Massnahmen

BVGer vom 9.7.2014
(B-4637/2013)

Vorsorgliche Massnahme!

Auch innerhalb laufender Kartellverfahren gilt, dass die Eingriffsintensität vorsorglicher Massnahmen und das Beweismass korrelieren: *"Je höher der Eingriff mittels vorsorglicher Massnahme desto höhere Anforderungen sind an die Beweise zu stellen."* Gerade gestaltende Massnahmen verlangen nach hohen Anforderungen.

Original-E-Mail

Vollständige Publikation einer Sanktionsverfügung rechtens

BVGer vom 15.10.2014
(B-3588/2012)

Nicht rechtskräftig!

Die von der WEKO gebüsste Nikon AG wehrte sich gegen die von der WEKO angekündigte Veröffentlichung der Sanktionsverfügung. Nikon war der Ansicht, dass in der Verfügung abgedruckte E-Mail-Texte Geschäftsgeheimnisse enthielten und deren Publikation u.a. Persönlichkeitsrechte verletzen. Das Bundesverwaltungsgericht lässt die Veröffentlichung der Sanktionsverfügung grösstenteils zu.

Behörden haben im Rahmen ihrer Publikationstätigkeit einen angemessenen Persönlichkeits- und Geheimnisschutz zugunsten betroffener Personen zu wahren; sie sind zudem an das Amtsgeheimnis gebunden (KG 25 I, StGB 320).

Zu beachten ist aber, dass der Anspruch auf Schutz von Geschäftsgeheimnissen dem Grundsatz des öffentlichen Informationsinteresses an publizierten Entscheiden entgegensteht. Geschäftsgeheimnisse, auf die sich ein Entscheid stützt, sind wenigstens in allgemeiner Form anzudeuten, also mit Hilfe von Umschreibungen, Zusammenfassungen, Abdeckung der geheimen Passagen oder ungefähren Angaben (Bandbreiten), um den Entscheid wenn möglich dennoch verständlich zu machen.

In casu ist entscheidend, dass einige streitgegenständliche Textpassagen als sachbezogen, illustrativ und weder unnötig noch übertrieben nachteilige Auswahlzitate zu qualifizieren sind, die nicht der blossen Stimmungsmache dienen, sondern geeignet sind, den Entscheid der WEKO im Rahmen ihrer Begründungspflicht transparent und nachvollziehbar darzustellen. An der Veröffentlichung gewisser Textstellen, die mittels allgemeiner oder kurzer Umschreibungen hätten erläutert werden können, besteht dagegen kein Publikationsinteresse.

Fensterbeschlage 1

Beweisrecht im kartellrechtlichen Sanktionsverfahren

BVGer vom 23.9.2014
(B-8399/2010)

Nicht rechtskraftig!

In Kartellverfahren gilt als Beweismass der sog. Vollbeweis, wobei angesichts der Komplexitat von kartellrechtlichen Sachverhalten keine ubertriebenen Anspruche an das Beweismass zu stellen sind.

Bei Vorliegen einer Selbstanzeige durfen die Anforderungen an das Beweismass (im Zusammenhang mit belasteten Dritten) nicht aus prozessoekonomischen Grunden herabgesetzt werden. Dem Untersuchungsgrundsatz ist auch bei einer Selbstanzeige *"in vollem Umfang Geltung und Nachachtung zu verschaffen"*. Folglich ist die WEKO verpflichtet, auch bei einer Selbstanzeige den Sachverhalt fur jede einzelne Verfahrenspartei gesondert zu erstellen und umfassende Sachverhaltsabklarungen und Beweiserhebungen durchzufuhren. In der Selbstanzeige enthaltene Informationen mussen *"vollumfanglich verifiziert werden"*. Eine *"zu allgemeine"* Beweisfuhrung ist insbesondere vor dem Hintergrund der strafrechtsahnlichen Natur der Kartellbusse als nicht rechtsgenuglich zu erachten.

Ein wegen Markt- und Kostenstrukturen bewusst praktiziertes Parallelverhalten stellt noch kein abgestimmtes Verhalten nach KG 4 I dar. Vielmehr ist ein Mindestmass an Koordination unternehmerischer Strategien zu verlangen, was eine Kontaktnahme der beteiligten Unternehmen in irgendeiner Form erfordert.

Die Unschuldsvermutung beschlagt nicht nur die Beweislastverteilung im Sanktionsverfahren, sondern auch die Beweiswurdigung. Als Beweislastregel besagt der Grundsatz der Unschuldsvermutung, dass es Sache der Behorden ist, die Schuld eines Beschuldigten nachzuweisen, und nicht umgekehrt Sache des Beschuldigten, seine Unschuld darzutun. Entsprechendes gilt auch fur das kartellrechtliche Sanktionsverfahren: Nicht das Unternehmen hat seine Unschuld, sondern es haben die Wettbewerbsbehorden die Schuld des betroffenen Unternehmens nachzuweisen. Unzulassig erscheint damit eine Beweislastumkehr zulasten des Beschuldigten, wahrend eine blosser Beweislastverschiebung nicht ausgeschlossen ist, sofern der Beschuldigte ausreichend Gelegenheit erhalt, sich wirksam zu verteidigen. Mit anderen Worten verbieten BV und EMRK gesetzliche Schuldvermutungen, lassen aber Beweisvermutungen im Sinne von tatsachlichen Schlussen aus bewiesenen Tatsachen zu, sofern sie widerlegbar sind.

Fensterbeschlüsse 2

Beschwerderecht eines Selbstanzeigers

BVGer vom 23.9.2014
(B-8430/2010)

Nicht rechtskräftig!

Ein Unternehmen, das bei der WEKO eine Selbstanzeige einreicht, kann gegen den darauf ergehenden WEKO-Entscheid Beschwerde einreichen. Das Bundesverwaltungsgericht erachtet es *"grundsätzlich als zulässig, wenn eine Verfahrenspartei im Rahmen einer Selbstanzeige mit der [WEKO] kooperiert und anschliessend die rechtliche Würdigung des Sachverhalts mit einer Beschwerde bestreitet. (...) Die Kooperationsbereitschaft einer Partei darf nicht per se als Schuldeingeständnis gewertet werden, und das Einreichen einer Selbstanzeige hat auf die Verteidigungsrechte der Partei grundsätzlich keinen Einfluss. Die im Rahmen der Selbstanzeige der Wettbewerbsbehörde gelieferten Informationen und Beweismittel beziehen sich vielmehr lediglich auf den Sachverhalt. Die rechtliche Würdigung eines angezeigten Sachverhalts ist deshalb nicht Gegenstand der anlässlich der Selbstanzeige gemachten Sachverhaltsdarstellung. Denn mit dem Anspruch auf rechtliches Gehör und der Rechtsweggarantie nicht vereinbar wäre der Verzicht auf die Einlegung eines Rechtsmittels vor Erlass der in Frage stehenden Verfügung. 'Mitwirken' im Sinne von KG 49a II darf daher nicht ausschliessen, dass zu einem späteren Zeitpunkt des Verfahrens eine divergierende Rechtsauffassung vertreten wird."*

Diverses: Aktuelles

Jahresbericht 2013/2014 des IGE

Im Dezember 2014
www.ige.ch

Das IGE hat seinen Jahresbericht 2013/2014 publiziert. Daraus geht hervor, dass im Berichtsjahr 16'053 Markeneintragungsgesuche (Vorjahr: 15'938) beim IGE eingingen; dies entspricht einem Plus von 0.7%. 95% der Eintragungsgesuche wurden elektronisch eingereicht; 7% der Gesuche waren sog. Express-Gesuche. Die Zahl der angestrebten Widerspruchsverfahren sank von 652 auf 605. Die Zahl der internationalen Markenregistrierungen mit Schutzausdehnung Schweiz (inkl. Verlängerungen) ging ebenfalls zurück, nämlich von 25'700 auf 24'735. Nationale Patentgesuche wurden 1'973 eingereicht, was einem Minus von 39.6% (!) entspricht. Insgesamt waren für die Schweiz und Liechtenstein knapp 100'000 Patente in Kraft, wovon die nationalen Patente mit 7'298 nur einen kleinen Teil ausmachten. Bei den Designs lagen die Eintragungszahlen deutlich unter dem Vorjahresniveau (801; Vorjahr: 1003). Der Jahresbericht kann beim IGE bestellt oder im PDF-Format über www.ige.ch (Rubrik "Über uns" / "Jahresbericht") eingesehen und heruntergeladen werden.

Literatur

Défis du droit de la concurrence déloyale / Challenges of Unfair Competition Law

p@opriété intelle@tuelle –
Intelle@tual p@operty, Bd. 7

Jacques de Werra (Hg.)

Schulthess Juristische Medien
AG, Genf et al. 2014,
XVI + 188 Seiten, CHF 65;
ISBN 978-3-7255-8514-4

Der englisch- und französischsprachige Aufsätze enthaltende Tagungsband entstand im Anschluss an die entsprechende Veranstaltung am 14. Februar 2014 an der Universität Genf. In den Beiträgen von Nuno Piro de Carvalho, Benedetta Ubertazzi, Nicolas Binctin, Pierre Kobel, Michel Jaccard, Lê-Binh Hoang und Laurent Muhlstein werden insbesondere die jüngeren Entwicklungen im multinationalen, europäischen, französischen und schweizerischen Lauterkeitsrecht erläutert, für die Schweiz insbesondere in Bezug auf Nachahmungsfreiheit, Verwechslungsgefahr und Rufausbeutung (Pierre Kobel) sowie Rechtsdurchsetzung (Laurent Muhlstein).

Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb UWG

Beck'sche
Kurzkomentare Bd. 13a,

Helmut Köhler /
Joachim Bornkamm

Verlag C. H. Beck oHG, 33. Aufl.,
München 2015,
XXIV + 2297 Seiten, CHF 237;
ISBN 978-3-406-67354-2

Der von Adolf Baumbach begründete, nun von Helmut Köhler und Joachim Bornkamm weitergeführte Standardkommentar zum deutschen UWG ist in der 33. Auflage erschienen. Diese würdigt neben der umfangreichen neuen Spruchpraxis und Doktrin insbesondere die jüngsten EuGH-Entscheidungen zur EU-Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken sowie die deutsche Gesetzgebung in Umsetzung der EU-Verbraucherrichtlinie und zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr. Einmal mehr hilfreich sind das Fundstellenverzeichnis zur Rechtsprechung des EuGH und des BGH sowie das Fälleverzeichnis.

Bewertungsstandards für Patente und Marken

Jutta Menninger /
Alexander J. Wurzer

WILEY-VCH Verlag GmbH & Co.
KGaA, Weinheim 2014,
314 Seiten, ca. CHF 143;
ISBN 978-3-527-50632-3

Das Werk kommentiert die zur Bewertung von Patenten bzw. Marken wesentlichen Normen DIN 77100, DIN ISO 10668, IDW S5 und IVS 210, welche im Anhang auch wiedergegeben werden. Das Buch bezweckt, diese nun weitgehend harmonisierten, das Vorgehen bei der Bewertung spürbar erleichternden Vorschriften für die Praxis verständlich zu machen. Auch soll der Leserschaft ermöglicht werden festzustellen, ob eine konkrete Bewertung den jeweils anwendbaren Normen zu genügen vermag.

Kunst & Recht 2014

Schriftenreihe Kultur & Recht 5

Peter Mosimann /
Beat Schönenberger (Hg.)

Stämpfli Verlag AG, Bern 2014,
218 Seiten, CHF 56;
ISBN 978-3-7272-3130-8

Das als fünfter Band der Schriftenreihe "Kultur & Recht" erschienene Sammelwerk enthält die Niederschriften der von der Juristischen Fakultät der Universität Basel am 20. Juni 2014 veranstalteten Tagung "Kunst & Recht". Das Autorenpanel (René Allonge, Monika Roth, Peter Herzog, Erik Jayme, Peter Mosimann) erörtert Fragen um Kunstkriminalität, einschliesslich der Geldwäscherei und des Gurlitt-Falls, und erläutert den Schutz von Alltagsfotos sowie den internationalen Leihverkehr der Museen. Eine breite Diskussion zum Folgerecht schliesst das Buch ab.

Praxis des Immaterialgüterrechts in der Europäischen Union

26. Januar 2015,
Hotel Zürichberg, Zürich

INGRES veranstaltet am 26. Januar 2015 auf dem Zürichberg seine Tagung zu den jüngsten Entwicklungen im europäischen Recht. Experten aus der Schweiz und der EU kommentieren das Jahr 2014 aus der Warte des europäischen Immaterialgüterrechts. Am 25. Januar 2015 wird der INGRES-Skitag im Skigebiet Wangs-Pizol durchgeführt. Die Einladung wurde mit den INGRES NEWS 10/2014 versandt und ist auch über www.ingres.ch zugänglich.

Praxis des Immaterialgüterrechts in der Schweiz

1. Juli 2015,
Lake Side, Zürich

Am 1. Juli 2015 organisiert INGRES in Zürich seinen traditionellen Sommeranlass zu den wichtigsten Geschehnissen in der Rechtsprechung und Gesetzgebung im Immaterialgüter- und Lauterkeitsrecht in der Schweiz, gefolgt von der Schifffahrt auf dem Zürichsee. Vor der Tagung findet die INGRES-Mitgliederversammlung statt. Die Einladung folgt.

Ittinger Workshop zum Kennzeichenrecht

28. / 29. August 2015 (Freitag-nachmittag / Samstagmorgen),
Kartause Ittingen

INGRES führt seinen nächsten Workshop zum Kennzeichenrecht in der malerischen Kartaue Ittingen bei Frauenfeld am 28. / 29. August 2015 durch. Die Einzelheiten zum Programm (voraussichtlich zu Tat- und Rechtsfragen im Markenrecht) sowie die Einladung folgen.

Nachruf für Dr. Alfred Briner

Leider muss ich Sie davon in Kenntnis setzen, dass unser Ehrenmitglied Dr. Alfred Briner am 15. Dezember 2014 gestorben ist. Mit ihm verliert die Familie der Schweizer Immaterialgüterrechtler eine herausragende Persönlichkeit. Alfred Briner war einer der Patentanwälte, die Mitte der Achtzigerjahre Studierende an den von der Universität Zürich durchgeführten Seminaren über Patentrecht unterstützten und somit den Austausch zwischen Wissenschaft und Praxis förderten. Entsprechend war er einer der Mitgründer des INGRES im Sommer 1985 und wurde der erste Vizepräsident, welche Funktion er als eigentliche "graue Eminenz" während vieler Jahre ausübte. Die Mitglieder von INGRES und allen voran der Unterzeichnende konnten nicht nur von der Persönlichkeit von Alfred Briner lernen, sondern auch von dessen grosser Erfahrung im schweizerischen und internationalen Immaterialgüterrecht, die sich dieser als Berater auch ganz grosser Unternehmen und als weltweiter Geschäftsführer der AIPPI erworben hatte. Arpad Bogsch liess sich als Direktor der WIPO von den Ideen von Alfred Briner zum Protokoll zum Madrider Markenabkommen anstecken. Die beiden INGRES-Publikationen "Kernprobleme des Patentrechts" und "Marke und Marketing" sowie die Neuauflage des Buches von Friedrich Meili über "Prinzipien des Schweizerischen Patentgesetzes" waren massgeblich der Initiative von Alfred Briner zuzuschreiben, auch wenn er sich – für ihn als Gentleman der alten Schule typisch – nie in den Vordergrund stellte. Einen Meilenstein setzte er auch mit seinem in der Reihe des SIWR erschienenen Werk über das Patentrecht. Die jüngeren Mitglieder des INGRES dürften Alfred Briner nicht mehr begegnet sein, weil er – obwohl bis zuletzt, kurz vor seinem 96. Geburtstag, noch geistig aktiv – viele Jahre zuerst zunehmend zurückgezogen und seine Frau zu Hause pflegend und die letzten Jahre selber im Pflegeheim verbrachte. Dort liess er sich bei gelegentlichen Besuchen aber immer gerne über die Aktivitäten des INGRES orientieren und hatte grosse Freude an der ständigen Entwicklung unserer Vereinigung, für die und für das Immaterialgüterrecht in der Schweiz er so viel leistete. Dafür gebührt Alfred Briner unser grosser Dank und dass wir ihn in freundschaftlicher Erinnerung behalten.

Michael Ritscher